ANLAGE: 2 OPELHersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 Y5
Stand: 13.08.1997



Seite: 1 von 7

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 1/2 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh- rung	Ausführungsbezeichnung	Mitten- loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll-	gültig ab			
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umfang	Fertig.		
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum		
100/H	4800 Y5 LK100/H	ohne Ring	56,7		520	1965	04/92		

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : OPEL / 0039

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 29 mm, Kegelw. 60

Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: ASTRA

	Verkadisbezeichhang.								
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen				
ASTRA-F	F854	40 - 110	205/40R17	21B; 21N; 22B; 22D; 24C;	nicht Pirschausf.;				
CARAVAN				24M; 364; 5DA; 628; 631	10B; 11B; 11G; 11H;				
T92/Kombi	e1*96/79*0075*		215/40R17-83	21B; 21N; 22B; 22D; 24C;	11K; 12A; 51A; 71E;				
				24M; 364; 54A; 623	723; 73C; 74A				
OPEL	G065	40 - 92	205/40R17	21B; 21N; 22B; 22H; 24C;	Stufenheck;				
ASTRA-F	e1*96/79*0074*			24M; 33J; 364; 51E; 628;	10B; 11B; 11G; 11H;				
T92				631	11K; 12A; 51A; 71E;				
		40 - 100	215/40R17-83	21B; 21N; 22B; 22G; 24C;	723; 73C; 74A				
				24M; 33J; 364; 51E; 54A;					
				623					
OPEL	G372	52 - 85	205/40R17-84	21P; 22B; 24C; 628	10B; 11B; 11G; 11H;				
ASTRA-F-			215/40R17-83	21P; 22B; 24C; 24M; 54A;	11K; 12A; 51A; 71E;				
CABR.				623	723; 73C; 74A				
T92/Conv	e1*96/79*0076*								
OPEL	F857	40 - 110	205/40R17	21B; 21N; 22B; 22H; 24C;	Schrägheck;				
ASTRA-F-				24M; 33J; 364; 628; 631	10B; 11B; 11G; 11H;				
CC			215/40R17-83	21B; 21N; 22B; 22G; 24C;	11K; 12A; 51A; 71E;				
T92	e1*96/79*0074*			24M; 33J; 364; 54A; 623	723; 73C; 74A				
OPEL	F972	42 - 55	205/40R17	21B; 21N; 22B; 22D; 24C;	10B; 11B; 11G; 11H;				
ASTRA-F-				24M; 364; 51E; 628; 631	11K; 12A; 51A; 71E;				
LFW			215/40R17-83	21B; 21N; 22B; 22D; 24C;	723; 73C; 74A				
				24M; 364; 51E; 54A; 623					

ANLAGE: 2 OPEL Radtyp: 4800 Y5
Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 13.08.1997



Seite: 2 von 7

Verkaufsbezeichnung: OPEL CALIBRA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CALIBRA-	F406	85 - 110	205/40R17-84	21B; 22B; 24C; 51E; 628;	10B; 11B; 11G; 11H;
Α				637	11K; 12A; 51A; 71E;
			215/40R17-83	21B; 22B; 24C; 51E; 623	723; 73C; 74A
			215/45R17-87	21B; 22B; 22F; 24C; 51E;	
				54A	
			245/35R17-87	22B; 22F; 24M; 51E; 57F;	
				57U; 62J	

Verkaufsbezeichnung: OPEL TIGRA-A

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
S 93	e1*93/81*0014*,	66 - 78	205/40R17-84	21P; 22B; 22F; 22J; 24C;	10B; 11B; 11G; 11H;
COUPE	e1*95/54*0014*			24D; 54A; 628	11K; 12A; 51A; 71E;
					723; 73C; 74A

Verkaufsbezeichnung: OPEL VECTRA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
VECTRA-A	E947	42 - 95	205/40R17	21B; 22B; 24C; 33H; 51E;	10B; 11B; 11G; 11H;
VECTRA-	E948			623; 631	11K; 12A; 51A; 71E;
A-CC			215/40R17-83	21B; 22B; 24C; 33H; 51E;	723; 73C; 74A
				623	
			215/45R17-87	21B; 22B; 22F; 24C; 33H;	
				51E; 54A	
			245/35R17-87	22B; 22F; 24M; 33H; 51E;	
				57F; 57U; 625	
VECTRA-A	E947/1	42 - 95	205/40R17	21B; 22B; 24C; 33H; 51E;	10B; 11B; 11G; 11H;
VECTRA-	E948/1			623; 631	11K; 12A; 51A; 71E;
A-CC		42 - 110	215/40R17-83	21B; 22B; 24C; 33H; 51E;	723; 73C; 74A
				623	
			215/45R17-87	21B; 22B; 22F; 24C; 33H;	
				51E; 54A	
			245/35R17-87	22B; 22F; 24M; 33H; 51E;	
				57F; 57U; 625; 66H	
VECTRA-	E951, E951/1	65 - 110	205/40R17	21B; 22B; 24C; 51E; 628;	10B; 11B; 11G; 11H;
A-X				631	11K; 12A; 51A; 71E;
			215/40R17-83	21B; 22B; 24C; 51E; 623	723; 73C; 74A
			215/45R17-87	21B; 22B; 22F; 24C; 51E;	
				54A	
			245/35R17-87	22B; 22F; 24M; 51E; 57F;	
				57U; 625	

Verkaufsbezeichnung: VECTRA-B

Ventual ob o Zelon in ang.							
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen		
J96	e1*93/81*0030*,	55 - 85	215/45R17-87	22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;		
	e1*95/54*0030*		225/45R17-90	22B; 24J; 24M	11K; 12A; 51A; 71E;		
J96/KOMBI	e1*95/54*0044*		235/40R17-90	22B; 22H; 24C; 24D; 66A;	723; 73C; 74A		
				684			
			245/40R17-91	22B; 22H; 24D; 57F; 66B;			
				681; 687			

ANLAGE: 2 OPELHersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 Y5
Stand: 13.08.1997



Seite: 3 von 7

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

ANLAGE: 2 OPEL Radtyp: 4800 Y5
Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 13.08.1997



Seite: 4 von 7

- 22J) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 33H) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, muß an der Vorderachse ein Stabilisator eingebaut werden. Bei Nachrüstung ist dies auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO zu berücksichtigen.
- 33J) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, müssen an der Vorder- und Hinterachse Stabilisatoren eingebaut werden. Bei Nachrüstung ist dies auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO zu berücksichtigen.
- 364) Diese Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51E) Vorn und hinten sind nur gleiche Reifenfabrikate zu verwenden.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 57U) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße:

Vorderachse: 215/40 R17 Hinterachse: 245/35 R17

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 5DA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 900kg.
- 623) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:

BRIDGESTONE S-01, S-02

CONTINENTAL CZ 91, ContiSportContact

DUNLOP SP Sport 8000, SP Sport 9000 SP Sport 2000

FALKEN FK04 GRß
GOODYEAR Eagle F1

PIRELLI PZERO, P7000, P700-Z

UNIROYAL RTT-1

MICHELIN MXX3, XGTV, SX-GT





Seite: 5 von 7

TOYO Proxes-T1 YOKOHAMA AVS, A510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ: BRIDGESTONE S-01

DUNLOP D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000

MICHELIN XGTV, SX-GT TOYO Proxes-T1 YOKOHAMA AVS

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

628) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:
BRIDGESTONE S-01
CONTINENTAL CZ 91

DUNLOP SP Sport 8000
MICHELIN XGTV, SX-GT
PIRELLI P700-Z, P7000

UNIROYAL RTT-1
TOYO Proxes-T1
YOKOHAMA A510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62J) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:

DUNLOP D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000

MICHELIN XGTV
TOYO Proxes-T1
YOKOHAMA A510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA. Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

637) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:
CONTINENTAL CZ 91
PIRELLI P700-Z
UNIROYAL RTT1

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.





Seite: 6 von 7

66A) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate der Geschwindigkeitskategorie "V" oder "Z" verwendet werden:

Hersteller: Typ:

BRIDGESTONE RE 71, S-01

CONTINENTAL alle

DUNLOP D40, SP Sport 8000 GOODYEAR EAGLE F1, EAGLE GSD+

MICHELIN alle

PIRELLI P700-Z, P ZERO, P7000

UNIROYAL Rallye 440 YOKOHAMA AV1-40i, A510

Werden Reifen anderer Hersteller oder Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

66B) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate der Geschwindigkeitskategorie "V" oder "Z" verwendet werden:

Hersteller: Typ:

BRIDGESTONE RE 71, S-01
DUNLOP SP Sport 8000
UNIROYAL RTT-1,RTT-2

YOKOHAMA AV1-40i, A510, A008P

Werden Reifen anderer Hersteller oder Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

66H) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:

DUNLOP D40, SP Sport 2000, SP Sport 8000

Werden Reifen anderer Hersteller oder Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

681) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße:

Vorderachse: 215/45 R 17 Hinterachse: 245/40 R 17

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:

BRIDGESTONE S-01, RE 71 CONTINENTAL CZ 91

FULDA Carat Extremo MICHELIN XGT V, SX-GT,MXX3

PIRELLI P ZERO TOYO Proxes-T1

YOKOHAMA A510, AV1-50i, AV1-45i, A008P

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

684) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße:

Vorderachse: 215/45 R 17 Hinterachse: 235/40 R 17

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:





Seite: 7 von 7

BRIDGESTONE S-01, S-02 CONTINENTAL CZ 91

DUNLOP D40, SP Sport 8000 FULDA Y3000, Carat Extremo

GOODYEAR EAGLE F1, EAGLE GSD+, EAGLE F1

FULDA Y3000 MICHELIN MXX 3

PIRELLI P700-Z, P7000
TOYO Proxes-T1
UNIROYAL Rallye 440

YOKOHAMA AV1-45i, AV1-40i, A510, A008P

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

687) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße: Vorderachse: 225/45 R 17 Hinterachse: 245/40 R 17

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:

BRIDGESTONE RE 71, S-01

CONTINENTAL CZ 91, ContiSportContact

DUNLOP SP SPORT 8000, SP Sport 8080, SP Sport 9000

FULDA Carat Extremo

MICHELIN MXX3

TOYO Proxes-T1 nicht an Fz. mit Antriebsschlupregelung

UNIROYAL RTT-1, RTT-2

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.